



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7120-000982

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen gefordert, die sämtliche Unternehmen des Einzelhandels sowie der Gastronomie dazu verpflichten, bei jedem Bezahlvorgang auch bargeldlose Zahlungsmittel (EC, Kreditkarte, Smartphone etc.) zu akzeptieren.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in Zeiten der voranschreitenden Digitalisierung in allen Lebensbereichen nicht nachvollziehbar sei, dass Unternehmen des Einzelhandels und vor allem der Gastronomie noch immer keine bargeldlosen Zahlungsmittel akzeptierten. Dies sei insbesondere vor dem Hintergrund der pandemischen Entwicklung der letzten Jahre bedenklich. Bargeld fördere nicht nur die Übertragung von Infektionskrankheiten durch den kontaktbehafteten Austausch von Münzen und Scheinen, sondern es ermögliche insbesondere auch Straftaten wie Falschgelddelikte, Steuerhinterziehung, Schwarzarbeit, Geldwäsche sowie Diebstahls und Raubdelikte. Verstärktes bargeldloses Bezahlen würde in diesem Zusammenhang vorbeugend wirken und einen präventiven Charakter entfalten. Zudem gestalte sich die Bargeldbeschaffung in den vergangenen Jahren für die Bürgerinnen und Bürger (u. a. durch das Schließen von Bankfilialen) immer schwieriger.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 67 Mitzeichnungen und 35 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Erfüllung einer auf Euro lautenden Geldschuld grundsätzlich in Bargeld in Form von Euro-Banknoten und Münzen erfolgen kann und erfüllend i.S.d. § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) wirkt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit gemäß Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz, § 311 Absatz 1 BGB im Einzelfall anderweitige Vereinbarungen hinsichtlich der Art und Weise der Erfüllung einer Geldschuld i.S.d. §§ 270 f. BGB zulässig und wirksam sind, sodass Einzelhändler ihre Zahlungsmodalitäten um Kartenzahlungen erweitern können. Dabei nimmt die Vertragsfreiheit in der Ausprägung der Abschluss- und Inhaltsfreiheit einen wesentlichen Raum in der Verwirklichung des Einzelnen ein, die ihrerseits nur durch berechtigte Interessen einschränkbar ist, z. B. im Falle einer Sittenwidrigkeit oder Diskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (so auch BVerfGE 8, 274, Rn. 212; BVerfGE 95, 267 Rn. 142).

Die Bundesregierung hat daher in der zu der Petition eingeholten Stellungnahme die Ansicht vertreten, die Möglichkeit der Kartenzahlung den einzelnen Wirtschaftsakteuren zu überlassen.

Soweit der Petent als Begründung auf Infektionsrisiken in pandemischen Zeiten verweist, hatte die Europäische Zentralbank (EZB) auf ihrer Webseite in einem Beitrag von Fabio Panetta, Mitglied des EZB-Direktoriums, im Hinblick auf eine mögliche Besorgnis aus der Bevölkerung hierzu bereits am 28. April 2020 ausgeführt, dass von Banknoten insgesamt kein erhöhtes Infektionsrisiko ausgeht (vgl. <https://www.ecb.europa.eu/press/blog/date/2020/html/ecb.blog200428~328d7ca065.de.html>).

Allerdings misst die Bundesregierung der generellen Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Bargeld große Bedeutung bei. Über die bestehende Bargeldinfrastruktur und durch die insgesamt breite Akzeptanz von Bargeld ist gewährleistet, dass auch Bürgerinnen und



Bürger, die nur bedingt auf unbare Zahlungsmodalitäten zurückgreifen möchten, am täglichen Geschäftsverkehr teilnehmen können.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung der Bundesregierung aus den oben dargelegten Gründen an.

Zudem macht der Ausschuss abschließend darauf aufmerksam, dass Kartenzahlungen insbesondere für die kleineren Einzelhändler zu Aufwand und finanziellen Kosten führen können (in der Regel Monatsmiete für Kartenterminal sowie Gebühr pro Zahlungsvorgang), so dass diese teilweise bestimmte Mindestumsätze für Kartenzahlungen festlegen oder keine bargeldlosen Zahlungsmittel akzeptieren. Bedingt durch die hohe Wettbewerbsintensität mit vergleichsweise geringen Margen können die Händler oftmals Kostenblöcke nicht in voller Höhe an die Kunden weitergeben. Bei geringen Einkaufsbeträgen können die relativ hohen Gebühren für die unbare Zahlung die verbleibende Marge übertreffen. Dies gilt umso mehr in Geschäften mit vorwiegend fest vorgegebenen Preisen wie Zeitungen/Zeitschriften, Briefmarken oder Lotto/Losen. Zudem muss neben den direkten Kosten der Kartenzahlung (Terminalgebühr, Abwicklung durch Netzbetreiber, Authorisierungsgebühr/Interbankenentgelt) auch berücksichtigt werden, dass unter Umständen jede einzelne Transaktion Buchungsgebühren auf dem Händlerkonto auslöst. Diese indirekten Kosten fallen bei Kleinbetragszahlungen ebenfalls ins Gewicht.

Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Vertragsfreiheit vermag der Petitionsausschuss keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.